

1997

Ausgegeben zu Bonn am 11. August 1997

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 97	Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 16 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme für erwachsene Personen in Kraftfahrzeugen (Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 16 und deren Änderungen 1, 2 und 3)	1518
3. 7. 97	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1519
8. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	1520
8. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	1521
10. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentzusammenarbeitsvertrages	1521
10. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	1522
10. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	1522
10. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1523
10. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1523
10. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	1524
11. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	1524
11. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	1525
11. 7. 97	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojektes „Umweltfreundliche Wärme- und Stromversorgung Cheb/Eger“	1526
14. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1529
14. 7. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Beitritt der Italienischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen	1530
14. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1531
14. 7. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr	1531
15. 7. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über die Erhaltung der Grenzbrücken im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze	1532

Die Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 16 und deren Änderungen 1, 2 und 3 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung
zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 16
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sicherheitsgurte
und Rückhaltesysteme für erwachsene Personen in Kraftfahrzeugen
(Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 16
und deren Änderungen 1, 2 und 3)

Vom 29. Juli 1997

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 16 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme für erwachsene Personen in Kraftfahrzeugen und deren Änderungen 1, 2 und 3 werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 3 und der Änderungen 1, 2 und 3 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Revision 3 mit Wirkung vom 9. November 1990, hinsichtlich der Änderung 1 mit Wirkung vom 4. Oktober 1992, hinsichtlich der Änderung 2 mit Wirkung vom 29. August 1993 und hinsichtlich der Änderung 3 mit Wirkung vom 18. Oktober 1995 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die ECE-Regelung Nr. 16 (BGBl. 1972 II S. 1561) ist mit Wirkung vom 9. November 1990 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 16 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 29. Juli 1997

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

*) Die Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 16 und deren Änderungen 1, 2 und 3 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Juli 1997

Das in Harare am 17. Juni 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 17. Juni 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juli 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Barthelt

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit
(DEG-Beteiligung an der Takura Ventures (Private) Limited Fund)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Regierung der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf Ziffer 6.3 des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 4. Juli 1996 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Köln, eine Beteiligung an der privatwirtschaftlichen Kapitalbeteiligungsgesellschaft „Takura Ventures (Private) Limited Fund“ bis zum Gegenwert von DM 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) in Simbabwe Dollars zu erwerben.

(2) Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag in Höhe von bis zu 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG wird nach Maßgabe der Satzung der „Takura Ventures (Private) Limited Fund“ sowie eines mit dieser noch zu schließenden Gesellschaftsvertrags bewirkt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Simbabwe garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Beteiligung die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb sowie den freien Transfer von anfallenden Erträgen und des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.

(2) Die Regierung der Republik Simbabwe verpflichtet sich im eigenen Namen und für die simbabwische Zentralbank, der „Takura Ventures (Private) Limited Fund“ bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen. In gleicher Weise werden die Regierung der Republik Simbabwe und die simbabwische Zentralbank der Zahlung eines Veräußerungserlöses an die DEG durch einen Erwerber der in Artikel 1 genannten Beteiligung keine Hindernisse in den Weg legen.

(3) Die Regierung der Republik Simbabwe erteilt auf Antrag für die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG den „genehmigten Status“ nach den in der Republik Simbabwe geltenden Gesetzen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Liquidation der in Artikel 1 genannten Beteiligung sowie mit daraus resultierenden Erträgen in der Republik Simbabwe erhoben werden.

Artikel 5

Erhöht sich die in Artikel 1 genannte Beteiligung durch die Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von der Regierung der Republik Simbabwe in Artikel 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und bleibt gültig nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens.

Geschehen zu Harare am 17. Juni 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Norwin Graf Leutrum

Für die Regierung der Republik Simbabwe
Kuwaza

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
sowie des Protokolls zu diesem Abkommen**

Vom 8. Juli 1997

Die Bekanntmachung vom 14. Mai 1997 über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen (BGBl. II S. 1328) wird hiermit insoweit berichtigt, als das Protokoll vom 26. November 1976 zum Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1989 II S. 490) nach seinem Teil VIII Abs. 17 Buchstabe b für

Bulgarien
in Kraft treten wird.

am 14. September 1997

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1997 (BGBl. II S. 1328).

Bonn, den 8. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß**

Vom 8. Juli 1997

Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576) wird nach seinem Artikel 28 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 31 Abs. 1 für Kirgisistan am 14. August 1997 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Januar 1997 (BGBl. II S. 554).

Bonn, den 8. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patenzusammenarbeitsvertrages**

Vom 10. Juli 1997

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patenzusammenarbeitsvertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Indonesien am 5. September 1997 in Kraft treten.

Indonesien hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 5 des Vertrags abgegeben.

Spanien hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 6. Juni 1997 die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 64 Abs. 1 des Vertrags abgegebenen Erklärung notifiziert. Nach Artikel 64 Abs. 6 Buchstabe b wird die Rücknahme

am 6. September 1997

wirksam werden. Damit wird Kapitel II des Vertrags für Spanien von diesem Tag an verbindlich.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1989 (BGBl. II S. 939) und vom 23. April 1997 (BGBl. II S. 1082).

Bonn, den 10. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 10. Juli 1997

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Rumänien am 3. August 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1997 (BGBl. II S. 803).

Bonn, den 10. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 10. Juli 1997

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) wird nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für

Singapur am 27. August 1997
Ukraine am 11. August 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. II S. 899).

Bonn, den 10. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 10. Juli 1997

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331), ist nach ihrem Artikel 2 für

Polen am 31. Dezember 1996

in Kraft getreten; sie wird in Kraft treten für

Botsuana am 11. August 1997.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1997 (BGBl. II S. 1014).

Bonn, den 10. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 10. Juli 1997

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Panama am 2. Januar 1997

Polen am 31. Dezember 1996

in Kraft getreten; sie wird in Kraft treten für

Botsuana am 11. August 1997.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1997 (BGBl. II S. 1015).

Bonn, den 10. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen**

Vom 10. Juli 1997

Das Europäische Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (BGBl. 1994 II S. 3566) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für die

Tschechische Republik am 1. Juni 1997
in Kraft getreten.

Es wird ferner in Kraft treten für

Estland am 1. September 1997

Island am 1. September 1997.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. II S. 979).

Bonn, den 10. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter
und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

Vom 11. Juli 1997

Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946) wird nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 1. Oktober 1997

Ukraine am 1. September 1997.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1997 (BGBl. II S. 803).

Bonn, den 11. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum
Europäischen Übereinkommen
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 11. Juli 1997

Das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1990 II S. 124) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Irland am 26. Februar 1997
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 8, paragraph 2, the Government of Ireland reserves the right not to accept Chapters II and III.“

„Die Regierung von Irland behält sich nach Artikel 8 Absatz 2 das Recht vor, die Kapitel II und III nicht anzunehmen.“

Tschechische Republik am 17. Februar 1997
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

„In compliance with Article 24 of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters and Article 8 of its Additional Protocol, I declare that, for the purposes of the Convention and its Additional Protocol, the following authorities shall be considered as judicial authorities: the Office of the Supreme Prosecutor of the Czech Republic, the Regional and District Offices of the Prosecutors, the Town Prosecutor's Office in Prague, the Ministry of Justice of the Czech Republic, the Regional and District Courts and the Town Court in Prague.“

„Im Einklang mit Artikel 24 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und Artikel 8 seines Zusatzprotokolls erkläre ich, daß im Sinne des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls folgende Behörden als Justizbehörden betrachtet werden: die Generalstaatsanwaltschaft der Tschechischen Republik, die Regional- und Bezirksstaatsanwaltschaften, die Städtische Staatsanwaltschaft in Prag, das Justizministerium der Tschechischen Republik, die Regional- und Bezirksgerichte und das Städtische Gericht in Prag.“

Das Zusatzprotokoll wird ferner für

Estland am 27. Juli 1997

Litauen am 16. Juli 1997

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. 1997 II S. 206).

Bonn, den 11. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik
über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojektes
„Umweltfreundliche Wärme- und Stromversorgung Cheb/Eger“

Vom 11. Juli 1997

Das in Prag am 9. Juli 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojektes „Umweltfreundliche Wärme- und Stromversorgung Cheb/Eger“ ist nach seinem Artikel 5

am 9. Juli 1997

in Kraft getreten.

In einem begleitenden Notenwechsel bestätigten der Vizeminister für Umwelt der Tschechischen Republik und der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland die Zoll- und Steuerfreiheit von im Rahmen des Umweltschutzpilotprojektes in die Tschechische Republik einzuführenden Lieferungen und Leistungen.

Das genannte Abkommen sowie der begleitende Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Juli 1997

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hoffmann

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik
über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojektes
„Umweltfreundliche Wärme- und Stromversorgung Cheb/Eger“

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik,

eingedenk des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik vom 24. Oktober 1996 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa,

in der Absicht, zur Verminderung der Umweltbelastungen in der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik beizutragen,

eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei dem Umweltschutzprojekt „Umweltfreundliche Wärme- und Stromversorgung Cheb/Eger“ auf dem Gebiet der Tschechischen Republik. Im Rahmen dieses Projekts wird die TERA s.r.o. (Fördernehmer) in Cheb Blockheizkraftwerke errichten und veraltete, bisher braunkohlegefeuerte Kesselanlagen durch moderne Kessel für Gasfeuerung ersetzen. Bei dem Projekt kommen die besten verfügbaren Technologien, insbesondere Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie und Meß-, Steuer- und Regelungstechnik beim Endverbraucher, zum Einsatz, wodurch das Vorhaben Modellcharakter erhält. Es erfüllt

damit zugleich die Zielsetzungen gemeinsam umgesetzter Aktivitäten im Rahmen der Pilotphase („Activities Implemented Jointly“) entsprechend dem Beschluß Nummer 5 der 1. Vertragsstaatenkonferenz zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen.

Artikel 2

(1) Zur Unterstützung des gemeinsamen Projektes gewährt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu Gunsten der TERA s.r.o. nach Maßgabe eines zwischen der Deutschen Ausgleichsbank und der TERA s.r.o. zu schließenden Fördervertrags Zuschüsse im Wert von bis zu 4 400 000,- DM (in Worten: vier Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark). Davon entfallen bis zu 3 200 000,- DM (in Worten: drei Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) auf einen Zinszuschuß zu einem zweckgebundenen Darlehen und bis zu 1 200 000,- DM (in Worten: eine Million zweihunderttausend Deutsche Mark) auf einen zweckgebundenen Investitionszuschuß. Das Darlehen wird zusätzlich mit Eigenmitteln der Deutschen Ausgleichsbank im Wert von bis zu 960 000,- DM (in Worten: neunhundertundsechzigtausend Deutsche Mark) verbilligt.

(2) Über die Bedingungen der Gewährung dieser Förderung im Gesamtwert von bis zu 5 360 000,- DM (in Worten: fünf Millionen dreihundertundsechzigtausend Deutsche Mark) schließen die Deutsche Ausgleichsbank und die TERA s.r.o. den in Absatz 1 genannten Fördervertrag, der vor seinem Inkrafttreten dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik zur Zustimmung vorgelegt wird.

Artikel 3

(1) An der Förderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 2 Absatz 1 ist das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit bis zu 880 000,- DM (in Worten: achthundertundachtzigtausend Deutsche Mark) beteiligt.

(2) Die Einzelheiten der Beteiligung werden unmittelbar zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen geregelt.

Artikel 4

(1) Sollte der Fördernehmer aufgrund ökonomischer, rechtlicher, politischer und/oder sonstiger Umstände nicht in der Lage sein, den ihm aus dem Fördervertrag erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen, so sorgt das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Erfüllung dieser Pflichten.

(2) Hält der Fördernehmer die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen dennoch nicht ein, so tritt das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik hilfsweise in diese Verpflichtungen ein.

Das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik sorgt ferner dafür, daß die in dem Fördervertrag der Deutschen Ausgleichsbank eingeräumten Prüfungsrechte beim Fördernehmer wahrgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland beim Fördernehmer.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Prag am 9. Juli 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich Klinkert

Für das Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik
Vladislav Bizek

(Übersetzung)

Vladislav Bizek
Stellvertreter des Ministers
für Umwelt

Praha, den 9. Juli 1997

Ulrich Klinkert, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
bei der Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bonn, den 9. Juli 1997

Sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland über die Realisierung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojektes „Umweltfreundliche Energie- und Wärmeversorgung Cheb“ habe ich die Ehre, folgende, zwischen uns erreichte Vereinbarung, zu bestätigen:

Die Lieferungen und Leistungen, die in die Tschechische Republik in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 des oben genannten Abkommens eingeführt werden, werden mit keinen Zöllen, Zollgebühren oder Steuern in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik belastet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieses Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.

Genehmigen Sie, Herr Parlamentarischer Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
Herrn Ulrich Klinkert
Parlamentarischer Staatssekretär
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Bonn

Sehr geehrter Herr Vizeminister,

ich gebe mir die Ehre, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich gebe mir die Ehre, zu bestätigen, daß Ihr oben genanntes Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Vizeminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
Herrn Vladislav Bizek
Stellvertreter des Ministers für Umwelt
der Tschechischen Republik
Prag

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Berner Übereinkunft zum Schutz
von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 14. Juli 1997

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) wird nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Guatemala	am	28. Juli 1997
Indonesien	am	5. September 1997.

Guatemala und Indonesien haben bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden Erklärungen nach Artikel 33 Abs. 2 der in Paris beschlossenen Fassung der Übereinkunft abgegeben.

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat am 5. Juni 1997 mitgeteilt, daß die am 12. März 1997 erfolgte Notifikation des Beitritts der Mongolei zu der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung irrtümlich erfolgt ist und zurückgenommen wird.

Infolgedessen ist die Mongolei bis auf weiteres nicht Mitglied der Berner Übereinkunft. Die Bekanntmachung vom 12. Mai 1997 (BGBl. II S. 1326) wird insoweit berichtigt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Mai 1997 (BGBl. II S. 1326).

Bonn, den 14. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über
den Beitritt der Italienischen Republik
zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen
zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985
zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**

Vom 14. Juli 1997

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1993 zu dem Übereinkommen vom 27. November 1990 über den Beitritt der Italienischen Republik, vom 25. Juni 1991 über den Beitritt des Königreichs Spanien und vom 25. Juni 1991 über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1902) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen vom 27. November 1990 über den Beitritt der Italienischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 140 Abs. 2 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1010) für

Deutschland

am 1. Juli 1997

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 9. Januar 1997 bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist gleichzeitig für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien

Frankreich

Italien

Luxemburg

Niederlande

Bonn, den 14. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 14. Juli 1997

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Estland	am 15. Januar 1997
Moldau, Republik	am 22. Januar 1997.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1997 (BGBl. II S. 1014).

Bonn, den 14. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Hongkong
über den Fluglinienverkehr**

Vom 14. Juli 1997

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1997 zu dem Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr (BGBl. 1997 II S. 1062) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 19

am 23. Juni 1997

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 14. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Preis des Anlagebandes: 13,35 DM (11,20 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-polnischen Abkommens
über die Erhaltung der Grenzbrücken
im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen
und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze**

Vom 15. Juli 1997

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1996 zu dem Abkommen vom 20. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Erhaltung der Grenzbrücken im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze (BGBl. 1996 II S. 826) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2

am 1. September 1997

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 8. Juli 1997 ausgetauscht worden.

Bonn, den 15. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger